

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 12. September 2000

Nr. 6 • 9. Jahrgang • 37. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. 06. 1999
- 1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Neuruppin an zwei Sonntagen im Jahre 2000 vom 29. Juni 2000
- 1.3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Wittstock/Dosse an zwei Sonntagen im Jahre 2000
- 1.4. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2000
- 1.5. 8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin
- 1.6. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königshorst

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde
- 2.2. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 1999 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.3. Beschluss zum Bodenordnungsverfahren Protzen/Silo des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
- 2.4.–2.7. Veröffentlichung der Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.8.–2.9. Kraftloserklärungen der Sparkasse OPR
- 2.10. Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. 2000-154 Mitteilungsvorlage – Haushalt 2000
- 3.2. Antrag der SPD-Fraktion

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. 06. 1999

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Zusammensetzung des Kreistages

- § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 5 Vorsitzender des Kreistages
- § 6 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 7 Einberufung des Kreistages
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
- § 9 Einsichtsrecht
- § 10 Beschlußfassung durch den Kreistag
- § 11 Ausschüsse des Kreistages
- § 12 Beschlußfassung durch den Kreisausschuß
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte
- § 14 Ausländerbeirat
- § 15 Landrat
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Personalangelegenheiten
- § 18 Entschädigungen
- § 19 Öffentliche Aufträge
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKro) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 06. 05. 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 8 und 10 LKro)

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht aus der Gesamtheit der in Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden.
- (3) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Neuruppin.
- (4) Die Verwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin trägt die Bezeichnung Kreisverwaltung.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge (zu § 11 LKro)

- (1) Das Wappen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zeigt gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbekehrter silberner Adler; unten in Grün vom eine rotgebundene goldene Lilie. hinten eine rotbelegte goldene Mitra (siehe Anlage 2).
Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, das Kreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Ostprignitz-Ruppin – Der Landrat“ (siehe Anlage 3).
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) gehalten ist und in der Mitte das Kreiswappen trägt (siehe Anlage 4).

§ 3 Zusammensetzung des Kreistages (zu § 28 LKro)

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung Kreistagsabgeordnete.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner (zu §§ 30, 31, 32 und 33 LKrO)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben das Recht, vom Landrat und von den Beigeordneten Auskunft zu verlangen. Diese sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreis Ausschusses und die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung über Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen zu beachten.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreis Ausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
 Dem Auskunftsgebot ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Tatbestandes nachzukommen.
- (4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages allgemein bekanntgemacht werden.
- (5) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muß.
- (6) Neben der gesetzlichen Haftung der Kreistagsabgeordneten aus § 33 LKrO können Kreistagsabgeordnete, aber auch sachkundige Einwohner und sonstige für den Landkreis ehrenamtlich Tätige, die vorsätzlich gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen, durch Beschluß des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000 DM belegt werden.

§ 5 Vorsitzender des Kreistages (zu § 35 LKrO)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages hat 4 in Reihenfolge vom Kreistag aus seiner Mitte zu wählende Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages vertritt dessen Belange gegenüber dem Landrat und der gesamten Verwaltung. Ihm obliegen ferner die in der Geschäftsordnung geregelten Aufgaben.
- (4) Der Vorsitzende des Kreistages repräsentiert bei öffentlichen Anlässen den Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages und der Landrat stimmen im Einzelfall ihr Auftreten für den Landkreis aufeinander ab.
- (5) Scheidet der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Stellvertreter vor Beendigung der Wahlperiode des Kreistages aus seinem Ehrenamt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen. Die Ersatzwahl wird vom Vorsitzenden bzw. vom ranghöchsten Stellvertreter des Vorsitzenden, der nicht selbst Bewerber ist, geleitet.

§ 6 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglie-

der werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (2) Ausschußmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7 Einberufung des Kreistages (zu § 36 LKrO)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Einberufung des Kreistages erfolgt so oft wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 3 Monate.
- (3) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat verlangt.
- (4) Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (zu §§ 15, 38 und 45 LKrO)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit darf nur ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner oder Gesetze es erfordern.
- (2) Die Tagesordnung ist so festzulegen, daß die Angelegenheiten, die in geschlossener Sitzung zu behandeln sind, an das Ende gelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - d) Vergabeangelegenheiten nach VOB und VOL,
 - e) Beschlüßfassungen über Ehrungen und Auszeichnungen,
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,
 - g) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung Verletzungen schutzwürdiger Interessen Einzelner oder Gemeinschaften befürchten läßt.
- (4) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.
- (5) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 28 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (6) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 9 Einsichtsrecht (zu § 15 Absatz 3 LKrO)

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlußvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

Das Einsichtsrecht beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 36 Abs. 4 LKrO und endet mit Beginn der Kreistagssitzung. Es kann im Rahmen der öffentlichen Sprechzeit der Kreisverwaltung im Büro des Kreistages ausgeübt werden. Während der Kreistagssitzung besteht die Möglichkeit, die Beschlußvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung, die im Sitzungsraum zur Verfügung gestellt werden, einzusehen. Das Einsichtsrecht endet mit der Beendigung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung.

§ 10 Beschlußfassung durch den Kreistag (zu § 29 LKrO)

- (1) Der Kreistag beschließt ausschließlich über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und

die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten; soweit der Betrag von 150.000 DM überschritten wird.

- (2) Der Kreistag beschließt ausschließlich über den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht 50.000 DM.

§ 11 Ausschüsse des Kreistages (zu §§ 44 und 47 LKrO)

- (1) Es sind zunächst die folgenden ständigen Ausschüsse zu bilden:
1. Kreisausschuß (besteht aus 12 Mitgliedern und dem Landrat),
 2. Finanzausschuß (7 Mitglieder),
 3. Rechnungsprüfungsausschuß (5 Mitglieder),
 4. Bau- und Vergabeausschuß (7 Mitglieder),
 5. Landwirtschafts- und Umweltausschuß (9 Mitglieder),
 6. Schul- und Kulturausschuß (9 Mitglieder),
 7. Gesundheits- und Sozialausschuß (7 Mitglieder),
 8. Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuß (9 Mitglieder),
 9. Jugendhilfeausschuß (entsprechend KJHG).
- Die Bildung weiterer ständiger Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung.
- (2) Es können zeitweilige Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte durch den Kreistag gebildet werden.
- (3) Bei der Bildung von Ausschüssen und Beiräten entscheidet der Kreistag gleichzeitig über die inhaltliche Aufgabenstellung und die Zahl der Ausschußmitglieder.
- (4) Die Besetzung der Ausschußvorsitze erfolgt durch Zugriff nach dem d'Hondt'schen Verfahren. Haben Fraktionen die gleichen Quotienten, entscheidet über die Reihenfolge des Zugriffs das Wahlergebnis der Kommunalwahl.

Für die übrige Besetzung der Ausschüsse gilt § 44 LKrO.

- (5) Ist ein Kreistagsabgeordneter zur Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Ausschuß (außer Kreisausschuß) verhindert, so kann er durch jedes Fraktionsmitglied seiner Fraktion vertreten werden.
- (6) Die Berufung/Abberufung erfolgt auf Vorschlag der Fraktion durch den Kreistag.
- (7) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 4 zu wiederholen.
- (8) Scheiden Ausschußvorsitzende oder Ausschußmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, Kreistagsmitglieder zu ihren Nachfolgern.
- (9) Der Kreistag kann neben der Anzahl der Kreistagsmitglieder nach Absatz 1 sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen. Sachkundige Einwohner können durch den Kreistag jederzeit abberufen werden. Bleiben sachkundige Einwohner den Ausschußsitzungen mehr als dreimal unentschuldigt fern, hat der Ausschußvorsitzende ihre Abberufung zu beantragen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner soll je Ausschuß die Anzahl der Abgeordneten des Ausschusses nicht übersteigen, wobei zu gewährleisten ist, daß jede Fraktion mindestens einen sachkundigen Einwohner vorschlagen kann.

§ 12 Beschlußfassung durch den Kreisausschuß (zu § 48 LKrO)

- (1) Der Kreisausschuß beschließt über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 150.000 DM.
- (2) Über nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises – auch soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt – beschließt der Kreisausschuß bei:
- a) Verträgen über Vermietung von Wohnungen;
 - b) der Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistungen im Einzelfall den Wert von 10.000 DM und im Haushaltsjahr den Wert von 25.000 DM überschreitet.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte (zu § 21 LKrO)

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefaßt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 14 Ausländerbeirat (zu § 23 LKrO)

- (1) Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (2) Er besteht aus 5 Personen.
- (3) Wählen kann jeder Ausländer, der am Wahltag
- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - b) seit mehr als 3 Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wohnt.
- Nicht wählen können Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und Ausländer, die sich in unzulässiger Weise im Landkreis aufhalten.
- (4) Wählbar sind die Personen, die wählen können, ferner wahlberechtigte Deutsche, die von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.
- (5) Der Wahltag wird durch den Kreistag festgesetzt.
- (6) Der Ausländerbeirat wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten gewählt.
- (7) Für die Durchführung der Wahl sind das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz und die Brandenburgische Wahlordnung entsprechend anzuwenden.
- (8) Der Ausländerbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die ausländische Einwohner betreffenden Wünsche und Anregungen an den Kreistag, die zuständigen Ausschüsse oder den Landrat herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§ 15 Landrat (zu §§ 50 und 52 LKrO)

- (1) Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuß als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.
- (2) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 lit. e) LKrO gelten insbesondere
- a) unbefristete Stundung, Niederschlagung und Erlaß der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Aufgaben bei Beträgen bis zu 10.000 DM;
 - b) Klageerhebungen;
 - c) Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 100.000 DM;
 - d) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 DM.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 56 Abs. 3 LKrO sind Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, soweit sie insbesondere Angelegenheiten betreffen, in denen der Landrat entsprechend dieser Satzung oder den darauf basierenden Beschlüssen eigenständig entscheidet.

§ 16 Beigeordnete (zu §§ 55 und 58 ff LKrO)

- (1) Der Kreistag wählt einen ersten und einen zweiten hauptamtlichen Beigeordneten, die die Leitung eines Dezernates oder Amtes übernehmen.

- (2) Der erste Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Landrates.
 (3) Der zweite Beigeordnete ist zugleich der zweite allgemeine Stellvertreter des Landrates.

§ 17 Personalangelegenheiten
 (zu § 62 LKrO)

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes werden auf den Landrat übertragen. Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten. Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wird dem Landrat übertragen.
 (2) Über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheiden der Kreistag bzw. der Landrat im Rahmen der Zuständigkeit nach Abs. 1.
 (3) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat und dem Kreistagsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
 (4) Einstellung, Umsetzung verbunden mit der Übertragung einer höherwertigen Stelle, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten erfolgen:
 a) durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates bei Dezenten und Amtsleitern,
 b) für die übrigen Angestellten durch den Landrat.
 (5) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter erfolgen durch den Landrat.
 (6) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dezenten, Amtsleiter und der Angestellten der Vergütungsgruppe II BAT-O aufwärts werden vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter und dem Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet. Die Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen der übrigen Angestellten, der Arbeiter, der Auszubildenden und der Praktikanten unterzeichnet der Landrat oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 18 Entschädigungen
 (zu § 31 Abs. 4 LKrO)

Die Entschädigungen der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner werden in einer Entschädigungssatzung gesondert geregelt.

§ 19 Öffentliche Aufträge

Zur Vergabe öffentlicher Aufträge erläßt der Kreistag Vergabe Grundsätze, auf deren Grundlage der Landrat eine Vergabeordnung als Dienstanweisung erläßt.

§ 20 Bekanntmachungen
 (zu § 36 LKrO)

- (1) Satzungen und sonstige kreisrechtliche Vorschriften werden vom Landrat im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ veröffentlicht.
 (2) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sowie sonstiger amtlicher Bekanntmachungen erfolgt in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ in den Erscheinungsorten Kyritz, Neuruppin und Wittstock sowie in dem „Ruppiner Anzeiger“ Erscheinungsort Neuruppin.
 (3) Zur vorheriger Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutende Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistags- und Kreisausschußsitzungen soll entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
 (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht – es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
 Die Unterrichtung gilt als vollzogen, wenn die Presse in der Sitzung anwesend war und darüber berichtet hat.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die derzeit gültige Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05. September 2000

Sven Alisch
 Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
 Landrat

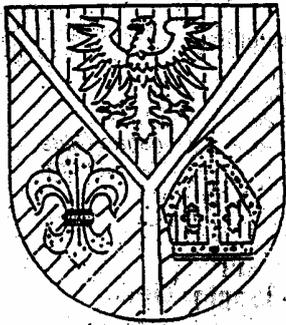
Anlage 1

**Städte und Gemeinden im
 Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Banzendorf	Maulbeerwalde
Barsikow	Nackel
Basdorf	Neuruppin
Berlinchen	Neustadt (Dosse)
Betzin	Niemierng
Blandikow	Papenbruch
Blesendorf	Plänitz-Leddin
Blumenthal	Protzen
Bork-Lellichow	Rehfeld-Berfft
Braunsberg	Rheinsberg
Breddin	Roddahn
Brunne	Rosenwinkel
Bückwitz	Rosow
Christdorf	Rüthnick
Dabergotz	Schönberg
Dechtow	Schönermark
Dessow	Schwanow
Deutschhof	Schweinrich
Dierberg	Seebeck-Strubensee
Dorf-Zechlin	Sewekow
Dossow	Sieversdorf-Hohenofen
Dranse	Storbeck
Dreetz	Stüdenitz
Drewen	Tarnow
Fehrbellin	Ternitzquell
Flecken Zechlin	Ternitztal
Frankendorf	Teetz-Ganz
Fretzdorf	Vielitz
Freyenstein	Walchow
Gadow	Wall
Garz	Wallitz
Goldbeck	Walsleben
Grabow	Wernikow
Groß Haßlow	Wittstock
Großzerlang	Wulfersdorf
Hakenberg	Wusterhausen/Dosse
Heiligengrabe	Wustrau-Alfriesack
Heinrichsdorf	Zaatzke
Herzberg	Zechlinerhütte
Herzprung	Zechow
Hindenberg	Zempow
Holzhausen	Zernitz-Lohm
Jabel	Zootzen
Kagar	Zühlen
Karwesee	
Keller	
Kleinzerlang	
Klosterheide	
Königsberg	
Königshorst	
Kötzlin	
Kyritz	
Langen	
Lentzke	
Liebenthal	
Lindow (Mark)	
Linow	
Linum	
Luhme	
Märkisch Linden	
Mark	

Anlage 2

Wappen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin



- ||| rot
- /// grün
- gelb/gold
- weiß/silber

(Ministerium des Innern genehmigt am 02. 05. 1995)

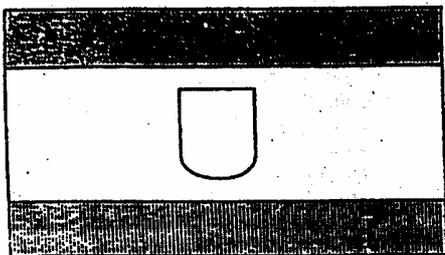
Anlage 3

Dienststempel



Anlage 4

Flagge des Landkreises Ostprignitz-Ruppin



- /// grün
- weiß
- ||| rot

(Ministerium des Innern genehmigt am 02. 05. 1995)

1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Neuruppin an zwei Sonntagen im Jahre 2000 vom 29. Juni 2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. III/FNA 8050-20) in der aktuellen, gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3.1.5 Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25. September 1999 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II S. 539) und den §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 266) wird vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29. Juni 2000 für die Stadt Neuruppin verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in der Stadt Neuruppin dürfen zu folgenden Anlässen und Zeiten am Sonntag geöffnet sein:
 - a) „Wichmannfest“ am 10. September 2000 von 12.00 bis 17.00 Uhr,
 - b) „Erntedankfest“ am 01. Oktober 2000 von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung (Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05. September 2000

Sven Alisch Vorsitzender des Kreistages
Christian Gilde Landrat

1.3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Wittstock/Dosse an zwei Sonntagen im Jahre 2000 vom 29. Juni 2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. III/FNA 8050-20) in der aktuellen, gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3.1.5 Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25. September 1999 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II S. 539) und den §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 266) wird vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29. Juni 2000 für die Stadt Wittstock/Dosse verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in der Stadt Wittstock/Dosse dürfen zu folgenden Anlässen und Zeiten am Sonntag geöffnet sein:
 - a) Historisches Spektakel „Die Schweden kommen“ am 16. Juli 2000 von 11.00 bis 16.00 Uhr,
 - b) „Oktoberfest“ am 01. Oktober 2000 von 11.00 bis 16.00 Uhr.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung (Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05. September 2000

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.4. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 4 und 10 RegBkPIG hat die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen auf:

736.305,00 DM

die Ausgaben auf:

736.305,00 DM

2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen auf:

0,00 DM

die Ausgaben auf:

0,00 DM

festgesetzt.

1. Ein Vermögenshaushalt kann im Jahre 2000 nicht gebildet werden.

2. Gemäß §§ 4 und 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) trägt das Land Brandenburg durch eine Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung ihrer übertragenen Pflichtaufgaben (gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG) entstehen.

3. Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung (gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG) bei Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben sowie für Ausgaben des Vermögenshaushaltes/Investitionen für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft (gem. § 6 ff RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2000 werden keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage wird im Haushaltsjahr 2000 verzichtet.

§ 4

Die im Haushaltsplan aufgeführten Ansätze nach Haushaltsstellen sollen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf in begründeten Fällen zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden.

Neuruppin, den 26. 07. 2000

gez. Hans Lange
Vorsitzender der Regionalen
Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

1.5. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 12. 07. 2000 von der Regionalversammlung beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26. 08. 1992 in der zur Zeit geltenden Fassung nachfolgend bekannt.

Neuruppin, den 28. 08. 2000

Siegel

Gilde
Landrat

8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. 1991 S. 685) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26. 08. 1992 in der zur Zeit geltenden Fassung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 12. 07. 2000 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Wirtschaftsführung, Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer kann von dem Verbandsvorsteher bevollmächtigt werden. Der Umfang der von ihm wahrzunehmenden Geschäfte wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- (4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fehrbellin, den 12. 07. 00

Zweckverband
Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Zweckverband
Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Verbandsvorsteher

Rolf

Siegel

Behnicke

1.6. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königshorst

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. 03. 2000 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30. 12. 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 7 – Absatz 5 – erhält folgende Fassung:

Bekanntmachungen

- (5) Die vorgenannten Bekanntmachungen werden zusätzlich nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde ausgehängt. Bei umfangreichen Bekanntmachungen (mehr als 4 Seiten) genügt eine Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 4.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich in:

Königshorst	Hauptstraße 4 (Schule)
Lobeofund	Dorfstraße
Nordhof	Nordhofer Straße
Mangelshorst	Lindenstraße

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königshorst, den 01. 07. 2000

Gemeinde Königshorst
Der Bürgermeister
als Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Amt Fehrbellin
Die Amtsdirektorin

Trockhorn

Siegel

Behnicke

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin und zusätzlich nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Königshorst bekanntgemacht.

Fehrbellin, 01. 08. 1999

Amt Fehrbellin
Die Amtsdirektorin
Behnicke

2. Bekanntmachungen

2.1. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde

Folgenden werden die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Zeit vom 01. 01. 2000 bis 30. 06. 2000 in das Denkmalverzeichnis eingetragenen Einzeldenkmale und die aus dem Denkmalverzeichnis gelöschten Objekte veröffentlicht. Die Einzeldenkmale unterliegen mit ihrer Eintragung in das Denkmalverzeichnis den Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG).

Eintragungen in das Verzeichnis der Denkmale

Amt Fehrbellin

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Manker	Dorfstr.	58	Wohnstallhaus eines Vollbauern

Amt Wittstock-Land

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Goldbeck	Burghof		Speichergebäude
Königsberg	Dorfstr.	48	Gutshaus

Stadtverwaltung Neuruppin

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Alt Ruppin	Weinberg	1	Schule
Bechlin	Dorfstr.	36	Gehöft mit Hofpflasterung
Neuruppin	Bahnhofstr.	10a	Empfangsgebäude und Lokschuppen
Neuruppin	Franz-Künstler-Str.	8	Villa mit Garage, Einfriedung, Pavillon und Garten
Neuruppin	Friedrich-Ebert-Str.	9	Wohnhaus
Neuruppin	Gartenstr.	28-31	Wohnanlage
	Siebmännstr.	1-2	
	Wulffenstr.	60-62	
Neuruppin	Heinrich-Heine-Str.	9	Villa mit Einfriedung
Neuruppin	Karl-Marx-Str.	32	Wohnhaus
Neuruppin	Neuer Markt	1	Wohnhaus
Neuruppin	Virchowstr.	11	Wohnhaus

Löschungen aus dem Verzeichnis der Denkmale

Stadtverwaltung Neuruppin

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Neuruppin	Scharländerstr.	13	Wohnhaus

Amt Rheinsberg

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Dierberg	Dorfstr.	19	Gehöft

Amt Wittstock/Land

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Neuendorf	Neuendorfer Str.	1	Neuendorfer Mühle (Brausebachmühle)

Amt Temnitz

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Netzeband	Parkanlage		Gutspark

H.-U. Schommler
Amtsleiter

2.2. Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Land Brandenburg

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1999

	DM	DM	DM	31.12.1998 TDM
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		19.507.937,80		19.552
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		17.741.464,21		13.930
			37.249.402,01	33.482
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		12.405.666,63		29.437
b) andere Forderungen		46.490.141,00		72.195
			58.895.807,63	101.632
4. Forderungen an Kunden			653.244.271,62	615.722
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	272.742.692,94 DM			(274.752)
Kommunalkredite	82.650.619,71 DM			(81.439)

5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Geldmarktpapiere			10.940
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 DM	(0)	0
ab) von anderen Emittenten	0,00		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 DM	(0)	0
	0,00		10.940
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			83.188
ba) von öffentlichen Emittenten	57.614.343,12		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	55.561.485,55 DM	(83.188)	333.523
bb) von anderen Emittenten	361.161.800,42		416.711
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	333.251.537,81 DM	(333.523)	0
			0
c) eigene Schuldverschreibungen			427.651
Nennbetrag	0,00 DM	(0)	0
			88.149
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			3.087
7. Beteiligungen			
darunter:			
an Kreditinstituten	0,00 DM	(0)	0
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 DM	(0)	0
			0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			
darunter:			
an Kreditinstituten	0,00 DM	(0)	0
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 DM	(0)	0
			0
9. Treuhandvermögen			99.841
darunter:			
Treuhandkredite	84.841.658,43 DM	(99.841)	0
			99.841
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			108.530
			0
11. Immaterielle Anlagewerte			24.034
12. Sachanlagen			2.674
13. Sonstige Vermögensgegenstände			36
14. Rechnungsabgrenzungsposten			
			1.504.838
Summe der Aktiva			1.511.366.693,57

				Passivseite
	DM	DM	DM	31.12.1998 TDM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				676
a) täglich fällig		12.302.578,43		218.590
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		208.489.674,83		219.266
			220.792.253,26	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				333.365
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	352.732.098,34			190.583
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	187.243.826,98			523.948
		539.975.925,32		
b) andere Verbindlichkeiten				358.687
ba) täglich fällig	352.570.218,50			233.038
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	230.272.764,25			591.725
		582.842.982,75		
			1.122.818.908,07	1.115.673

3. Verbriefte Verbindlichkeiten			2.089
a) begebene Schuldverschreibungen	0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	0,00	0,00	2.089
darunter:			(0)
Geldmarktpapiere	0,00 DM		(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 DM		
4. Treuhandverbindlichkeiten		84.841.658,43	99.841
darunter: Treuhandkredite	84.841.658,43 DM		(99.841)
5. Sonstige Verbindlichkeiten		1.322.714,26	850
6. Rechnungsabgrenzungsposten		1.270.055,33	2.170
7. Rückstellungen			1.567
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.849.194,00		1.432
b) Steuerrückstellungen	5.452.741,55		2.970
c) andere Rückstellungen	2.632.136,05		5.969
		9.934.071,60	0
8. Sonderposten mit Rücklageanteil		4.428.000,00	7.448
9. Nachrangige Verbindlichkeiten		7.447.688,75	0
10. Genußrechtskapital		0,00	(0)
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 DM		
11. Eigenkapital			0
a) gezeichnetes Kapital	0,00		0
b) Kapitalrücklage	0,00		50.155
c) Gewinnrücklagen			0
ca) Sicherheitsrücklage	56.531.505,04		50.155
cb) andere Rücklagen	0,00		1.377
	56.531.505,04		51.532
d) Bilanzgewinn	1.979.838,83	58.511.343,87	

Summe der Passiva 1.511.366.693,57 1.504.838

1. Eventualverbindlichkeiten			4.000
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen	0,00		32.696
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	20.530.939,98		0
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0,00	20.530.939,98	36.696
2. Andere Verpflichtungen			0
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,00		0
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	0,00		5.420
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	30.302.000,00	30.302.000,00	5.420

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	DM	DM	DM	1.1.-31.12.1998 TDM
1. Zinserträge aus				48.655
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	48.161.085,90			29.282
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	26.045.553,55	74.206.639,45		77.937
		32.602.959,16		36.406
2. Zinsaufwendungen			41.603.680,29	41.531
3. Laufende Erträge aus		3.755.270,02		(3.686)
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		0,00		(0)
b) Beteiligungen		0,00		(0)
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			3.755.270,02	3.686
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		10.146.081,98		(9.699)
6. Provisionsaufwendungen		336.375,67		(287)
			9.809.706,31	9.412
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			129.372,90	732

8. Sonstige betriebliche Erträge		832.330,17	3.312
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	0
		56.130.359,69	58.673
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	14.677.868,65		(14.976)
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters-	3.489.432,44		(3.452)
versorgung 600.083,95 DM		18.167.301,09	(18.428)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		10.527.359,05	(587)
		28.694.660,14	(11.049)
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		4.024.968,74	29.477
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.604.771,45	5.051
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00	6.092
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		792.754,09	(8.751)
		792.754,09	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00	(8.751)
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00	0
		0,00	(0)
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		4.428.000,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		17.170.713,45	9.302
20. Außerordentliche Erträge		0,00	(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00	(0)
22. Außerordentliches Ergebnis		0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		10.166.263,97	(6.400)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		24.610,65	(25)
		10.190.874,62	6.425
25. Jahresüberschuß		6.979.838,83	2.877
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0,00	0
		6.979.838,83	2.877
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00		(0)
b) aus anderen Rücklagen	0,00		(0)
		0,00	0
		6.979.838,83	2.877
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die Sicherheitsrücklage	5.000.000,00		(1.500)
b) in andere Rücklagen	0,00		(0)
		5.000.000,00	1.500
29. Bilanzgewinn		1.979.838,83	1.377

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluß der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute aufgestellt worden.

Bei folgenden Bilanzpositionen sind die Vorjahresbeträge nicht vergleichbar.

Im Zuge der Neufassung der RechKredV Ende 1998 wurde in 1999 die notwendige Umsetzung der im Vorjahr unter Aktiv 5a ausgewiesenen Schuldverschreibungen nach Aktiv 5b realisiert. Bei den unwiderruflichen Kreditzusagen wurden im Berichtsjahr erstmals auch Zusagen mit einer Ursprungslaufzeit von nicht mehr als einem Jahr angegeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Dabei wurde bei Darlehen der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden. Die Zuschreibungsbeträge sind zu vier Fünf-

teln in einen Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt worden, der in den folgenden Jahren jeweils mit mindestens einem Viertel aufzulösen ist.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode, die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Die Zuschreibungsbeträge sind zu vier Fünfteln in einen Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt worden, der in den folgenden Jahren jeweils mit mindestens einem Viertel aufzulösen ist.

Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Die Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind mit dem Nennbetrag bzw. für Schuldverschreibungen aus deren Umtausch mit dem niedrigeren Marktpreis angesetzt worden.

Die Zuteilung der Ausgleichsforderungen gemäß § 40 DMBilG ist bis zum Bilanzstichtag endgültig erfolgt.

Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten. Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienen der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderungen.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben.

Es waren planmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten bei beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens linear, wobei von der Vereinfachungsregelung des Abschnitts 44 Abs. 2 EStR Gebrauch gemacht wurde. Die Zugänge in 1999 wurden degressiv abgeschrieben. Bei Mieterin- und -umbauten erfolgte die lineare Abschreibung entsprechend der voraussichtlichen Mietdauer bzw. längeren Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800,- DM sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsbegrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit verteilt.

Rückstellungen für Pensionen sind nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6a EStG ermittelt worden. Die Pensionsrückstellungen wurden nach den neuen Richttafeln 1998 berechnet.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Auf ausländische Währungen lautende Vermögensgegenstände (ausländische Zahlungsmittel) wurden zum Kassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Nennenswerte Aufwendungen bzw. Erträge aus der Währungsumrechnung sind nicht entstanden. Aufgrund der Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil sowie der daraus resultierenden Beeinflussung des Steuer-

aufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuß um etwa 2,2 Mio. DM unter dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 15.361.691,07 DM

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

Bestand am Bilanzstichtag 665.830,98 DM
Bestand am 31. 12. des Vorjahres 644.101,72 DM

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 418.776.143,54 DM
nicht börsennotiert 0,00 DM

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 4.257.613,17 DM
nicht börsennotiert 16.889.292,37 DM

Posten 7: Beteiligungen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

16.796.462,20 DM
Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 3.973.013,00 DM

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten oder Anleihen

46.656,97 DM
Bestand am 31. 12. des Vorjahres 28.283,40 DM

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände (Sorten) beläuft sich auf

243.045,57 DM

Anlagenpiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in DM)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Zuschrei- Abschreibungen			Buchwerte			
	01. 01. 99 ¹⁾	Zugänge	Umbuchungen Abgänge	bungen	Abgänge	ld. Jahr	kumuliert	ld. Jahr	31. 12. 99 ¹⁾	31. 12. 98 ²⁾
Sachanlagen	70.165.150,23	7.935.838,82	0	2.388.221,71	9.048,00	47.891.585,21	4.024.968,74	27.821.182,13	24.034.400,05	

Veränderungen +/-

Beteiligungen	3.086.563,89	410.455,91	0	176.108,45	0	0	0	3.320.911,35	3.086.563,89	
---------------	--------------	------------	---	------------	---	---	---	--------------	--------------	--

¹⁾ Berichtsjahr.

²⁾ Vorjahr.

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagespiegels.

Passivseite:
Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 In diesem Posten sind enthalten:
 Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 48.968.499,51 DM
 Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 94.091.444,13 DM

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
 In diesem Posten sind enthalten:
 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:
 Bestand am Bilanzstichtag 627.329,00 DM
 Bilanz am 31. 12. des Vorjahres 640.816,00 DM

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten
 Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten
 Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 1.147.611,05 DM
 Bestand am 31. 12. des Vorjahres 1.041.568,58 DM

Posten 8: Sonderposten mit Rücklageanteil
 Sonderposten wurden aufgrund folgender Vorschriften gebildet.
 - § 52 Abs. 16 EStG 4.428.000,00 DM

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten
 Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 521.882,50 DM angefallen.
 Die einzelnen Mittelaufnahmen, die jeweils 10 % des Gesamtbetrages übersteigen, sind wie folgt ausgestattet:

Betrag DM	Zinssatz %	Fälligkeit am	vorzeitig Rückzahlung verpflichtet
3.500.000,00	7,43	16. 08. 2005	-
3.500.000,00	7,02	05. 09. 2006	-

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5a KWG.
 Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 5,88 verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten betragen 5 Jahre.

Mehrere Posten betreffende Angaben:
 Am Bilanzstichtag bestanden zinsbezogene Termingeschäfte (Zinsswaps), die ausschließlich zur Deckung von Zinsschwankungen abgeschlossen wurden. Hier handelt es sich um Nicht-handelsgeschäfte.
 Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betrieb (VerSTV-G) vom 6. März 1967 i. d. F. vom 22. Juni 1998 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.
 Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtungen durch die Anmietung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.
 Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 3 des VerSTV-G sowie des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).
 Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.
 Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlage. Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug 1999 1 %.

Restlaufzeitengliederung.
 Die gemäß § 9 i. V. m. § 39 Abs. 2 RechKredV ab 1998 geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten: Die anteilig Zinsen wurden nicht nach Restlaufzeiten gegliedert.

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre	Angaben in DM				
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	39.116.600,00	0,00	0,00	4.289.619,06					
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	31.309.936,11	34.580.268,73	100.031.790,99	402.601.078,6					
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	33.665.253,83	1.178.997,67	101.035.775,30	71.911.052,0					
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	56.149.076,38	87.256.358,97	43.804.902,49	33.489,14					
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	90.701.357,44	14.541.995,70	61.211.201,51	63.341.874,0					

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	DM
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	64.078.400,04

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 83.967.379,39 DM mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Gilde, Christian	Skupke, Gerhard – Betriebsratsvors.
Landrat	Scheidemann, Lutz – Bürgermeister von Wittstock

Mitglieder

- Helm, Dieter – Landwirt – selbstständig
- Theel, Otto – Bürgermeister von Neuruppin
- Wettstädt, Wolfgang – Geschäftsführer Agrargenossenschaft
- Fohrmann, Stefan – Firmenkundenbetreuer (bis 30. 09. 1999)
- Göhlich, Mario – Leiter Vorstandsekretariat
- Kraft, Dietmar – Leiter EDV-Orga (ab 01. 10. 1999)
- Schläfke, Johanna – Bereichsleiter Revision

Vorstand:

Vorsitzender	Mitglied
Kortüm, Richard	Marckhoff, Josef

Der Vorstandsvorsitzende Herr Richard Kortüm ist im Aufsichtsrat folgender Unternehmen und Organisationen:
 – Beteiligungsgesell. der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH
 – Beteiligungsgesell. der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH & Co KG
 – Deutsches Rotes Kreuz – Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin gGmbH.

Das Vorstandsmitglied Herr Josef Marckhoff ist im Aufsichtsrat in folgender Organisation:
 – OSGV-Sparkassen-Beratungsgesellschaft mbH (bis 25. 11. 1999).

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 117,8 TDM und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 1.295,4 TDM gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	219
Teilzeitkräfte	33
Auszubildende	19
Gesamt	271

Neuruppin, 14. April 2000

Kortüm Marckhoff
 Der Vorstand

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den La-

gebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen durch den Vorstand sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Sparkasse und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 9. Mai 2000

*Sparkassen- und Giroverband für die Sparkassen
in den Ländern Brandenburg, Freistaat Sachsen,
Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt
– Prüfungsstelle –*

Breckle
Wirtschaftsprüfer

Roßi
Verbandsprüfer

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 18. Juli 2000 festgestellt worden.

Neuruppin, 19. Juli 2000

Kortüm Marckhoff
 Der Vorstand

**Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin**

**2.3. Bodenordnungsverfahren
Protzen/Silo
Verf.-Nr.: 4122 J**

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Protzen, Gemarkung Protzen, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke
 Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
 Gemeinde: Protzen
 Gemarkung: Protzen
 Flur: 4 Flurstücke: 142, 145, 146, 149, 161
 und das darauf befindliche Horizontalsilo.
 Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.
 Es hat eine Größe von 12,3126 ha.
 Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Bauflächen ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung, sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Protzen öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke jeweils ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 5. August 1999 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt. Das VEG Wustrau errichtete im Jahr 1980 auf den Flurstücken 142, 145, 146, 149 und 161 in der Flur 4 der Gemarkung Protzen eine Siloanlage. Entsprechend dem damals geltenden § 459 Abs. 1 Zivilgesetzbuch der DDR entstand bei selbständiges, vom Eigentum am Boden getrenntes Eigentum an der Siloanlage, welches gemäß Art. 231 § 5 Abs. 1 Satz 1 2a Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) fortbesteht.

Die Gut Agrarproduktions- und -handels GmbH Dechtow mit Sitz in Wuthenow ist als Rechtsnachfolgerin des VEG Wustrau Eigentümerin der Siloanlage.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels Einigung zwischen allen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182).

Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zusammenführung wurde das Verwaltungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG im Rechtssinne eingeleitet, sodass insoweit die Voraussetzungen für die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes vorliegen.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt

werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

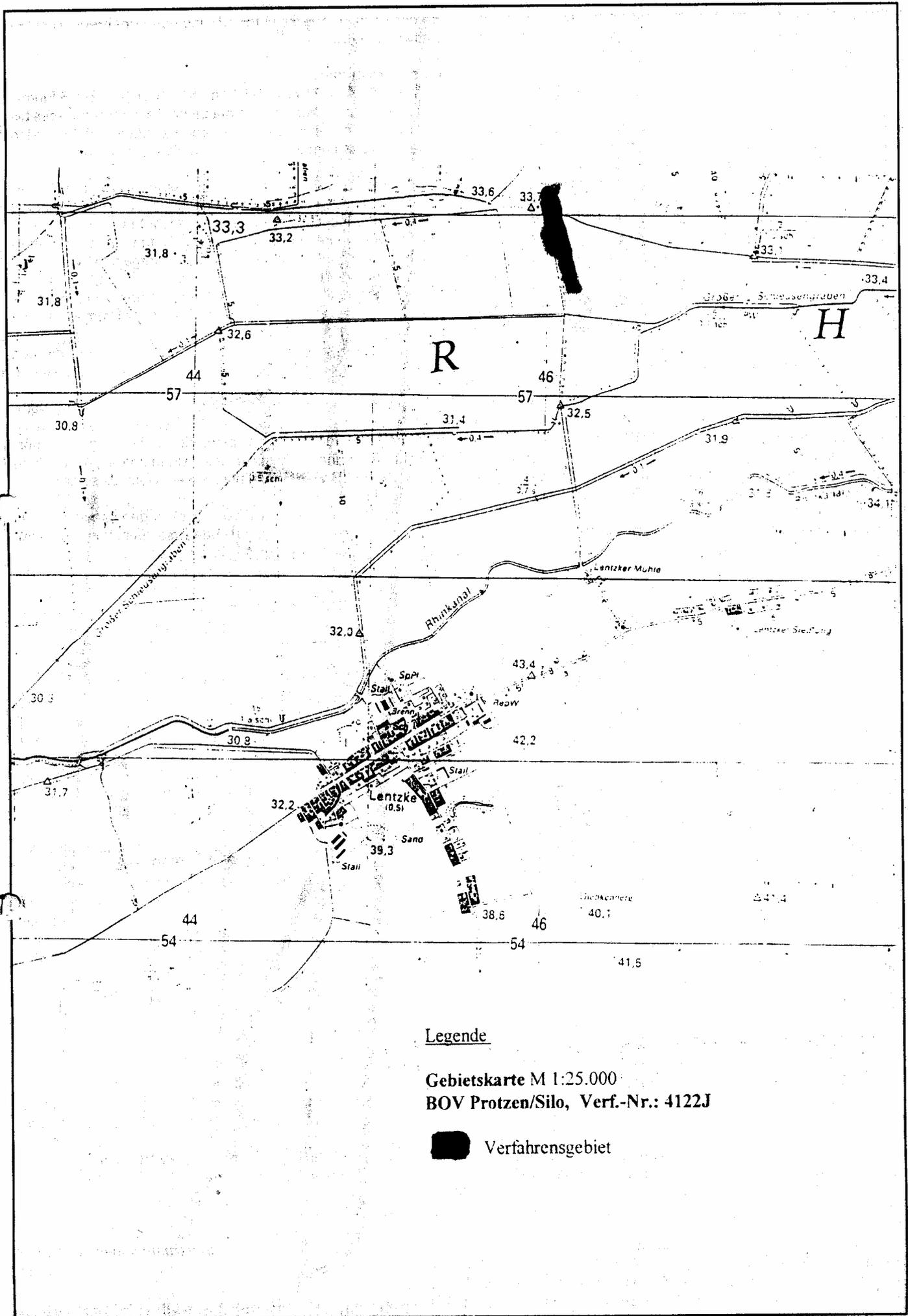
ausgestellt: Neuruppin, 21. Aug. 2000

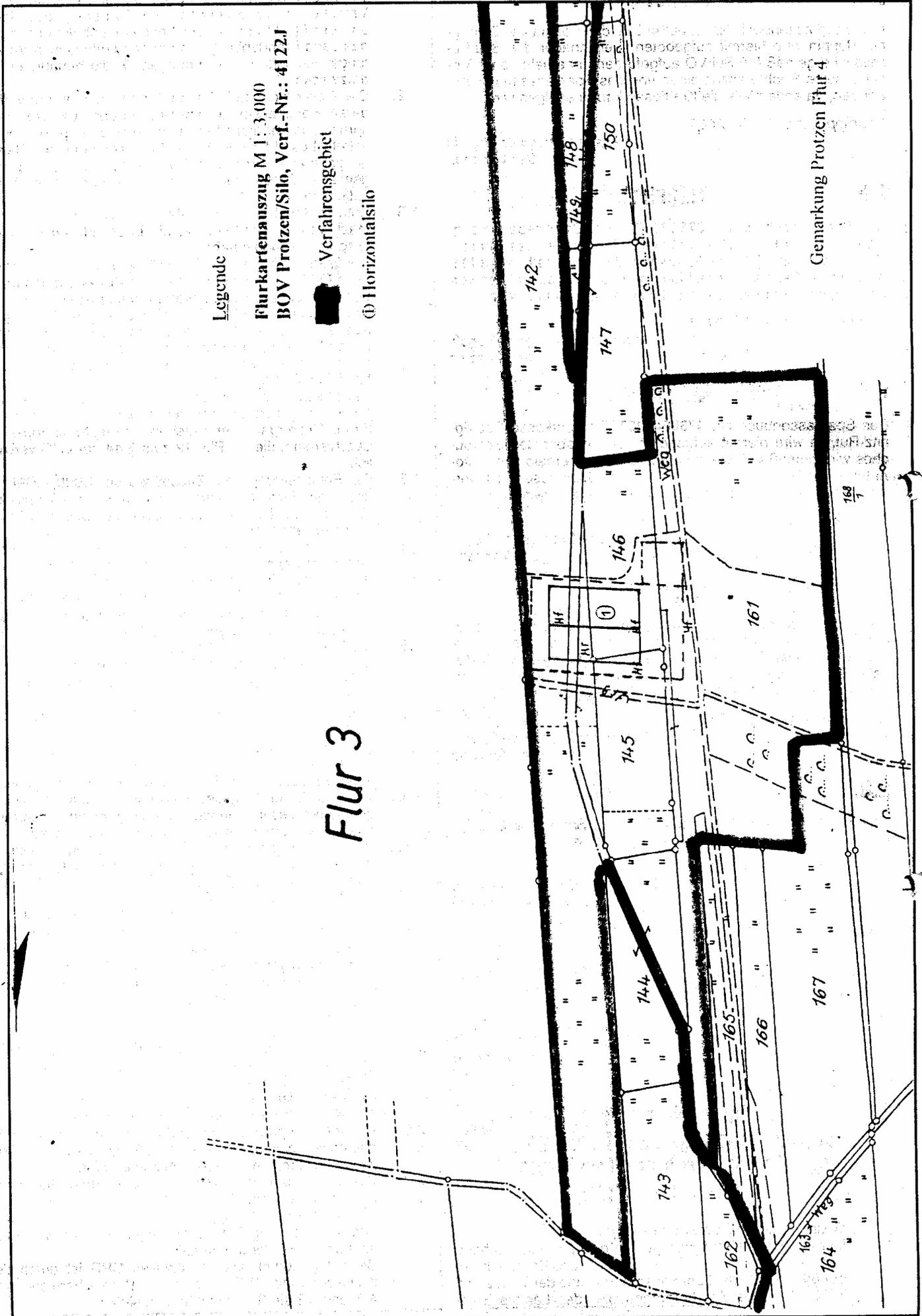
In Vertretung des Amtsleiters

Siegel

Dielitzsch

Siehe dazu Karten auf den Seiten 15 und 16





Legende

Flurkartenauszug M 1: 3.000
BOV Protzen/Silo, Verf.-Nr.: 4122J

Verfahrensgebiet

① Horizontalsilo

Flur 3

Gemarkung Protzen Flur 4

2.4. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730145362 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 31. 08. 2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.5. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730081852 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 28. 08. 2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4730040258 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 27. 07. 2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3750031788 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 25. 07. 2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.8.

Das Sparkassenbuch Nr. 3521007528 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 31. 08. 2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.9.

Das Sparkassenbuch Nr. 3750007313 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 30. 08. 2000

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.10. Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Grundsätze und Voraussetzungen

- 1.1. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt entsprechend dem Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg, der §§ 2 und 22 der Landkreisordnung und der §§ 1, 2 und 7 Absatz 1 des Sportfördergesetzes des Landes Bran-

denburg sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für das Land Brandenburg und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für die benannten Förderzwecke.

- 1.2. Die Kreisfördermittel können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, der Landkreis auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - 1.3. Antragsberechtigt und Letztempfänger sind alle gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.
 - 1.4. Der Erstempfänger der Zuwendungen ist der Kreissportbund OPR e. V., der seinerseits die Zuwendungen an die Letztempfänger, die Sportvereine weiterleitet. Der Kreissportbund OPR e. V. nimmt gemäß des § 44 Abs. 2 LHO unter Schwerpunktsetzung und Aufsicht des Jugendhilfeausschusses die Aufgaben der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahr. Dabei sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe durch den Erstempfänger, den Kreissportbund OPR e. V. für die Weitergabe der Mittel an die Letztempfänger, die Sportvereine, die VV Pkt. 12 zum § 44 der LHO verbindlich.
 - 1.5. Die Entscheidung über Zuschüsse bis 1.000,- DM trifft das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, darüber hinaus ist die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses erforderlich.
 - 1.5.1. Anträge, die über die Punkte der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports hinausgehen sind mit begründetem Konzept sowie mit einem Kosten- und Finanzierungsplan analog Punkt 4.4 dieser Richtlinie einzureichen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Vergabe der Mittel.
 - 1.6. Die Bewilligung wird widerrufen bzw. gewährte Fördermittel sind in voller Höhe zurückzuführen, wenn:
 - die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird,
 - der Freistellungsbescheid durch das Finanzamt nicht erfolgte,
 - der Status der Gemeinnützigkeit aufgehoben wurde.
 - 1.6.1. Wird ein Zuwendungsbescheid entsprechend der vorangenannten Bestimmungen zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam, so ist die Zuwendung zu erstatten.
 - 1.6.2. Der Erstattungsanspruch ist mit der Entstehung fällig. Der Zuschuss zuzüglich Kreditzinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ist zurückzuzahlen, wenn:
 - a.) der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzugehörigen Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten
 - b.) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden
 - c.) sonstige in den jeweiligen Förderbestimmungen genannten Gründe eintreten.
- ### 2. Antragsverfahren
- 2.1. Anträge sind unter Verwendung der zu den Richtlinien gehörenden Antragsformularen durch die Sportvereine an den KSB OPR e. V. zu stellen.
 - 4.1. Bestandserhebungsbogen des Vorjahres
 - 4.2.-4.4. Antragsformular zu den Richtlinien
 - 2.2. Anträge sind grundsätzlich spätestens bis zum 01. 02. für das erste Halbjahr und zum 01. 08. für das zweite Halbjahr zu stellen, dies ist keine Ausschlussfrist.
 - 2.3. Der Kreissportbund OPR e. V. prüft unter fachlichen Aspekten die Anträge der Sportvereine auf Zuwendungen und fertigt kurze Prüfungsvermerke an, ob der Antrag die erforderlichen Angaben zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung enthält. Beim Jugendamt des Landkreises OPR ist durch den Kreissportbund OPR e. V. für die Förderbereiche 4.1., 4.2. und 4.3 ein Sammelantrag zu stellen.

Die Anträge zum Förderbereich 4.4. leitet der Kreissportbund OPR e. V. mit der entsprechenden fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde, das Jugendamt des Landkreises OPR weiter.
Für bewilligte Fördermittel ergeht der Zuwendungsbescheid durch den Landkreis OPR gemäß Pkt. 1.4. der Richtlinie.

- 3. Verwendungsnachweis**
- 3.1. Der Verwendungsnachweis der Fördermittel ist entsprechend den Vorgaben des Bewilligungsbescheides vorzunehmen.
- 3.2. Für die Förderbereiche 4.1., 4.2. und 4.3. haben die Letztempfänger, die Sportvereine, dem KSB OPR e. V. ihre Verwendungsnachweise bis spätestens 28. 02. des Folgejahres vorzulegen.
Dem Verwendungsnachweis sind grundsätzlich die Originalbelege beizufügen.
Für den Förderbereich 4.3. ist außerdem die Teilnehmerliste als Nachweis erforderlich.
Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendungen der Zuwendungen an die Sportvereine erfolgt durch den Kreissportbund OPR e. V. auf der Grundlage der „Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports“.
Der daraus resultierende Gesamtverwendungsnachweis ist dem Jugendamt des Landkreises OPR bis zum 31. 03. des Folgejahres vorzulegen.
- 3.3. Für den Förderbereich 4.4 haben die Sportvereine ihre Verwendungsnachweise bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme direkt beim Jugendamt des Landkreises OPR vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind grundsätzlich die Originalbelege sowie ein Sachbericht beizufügen.
- 3.4. Die Belege sind durch die Sportvereine fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 3.5. Das Prüfungsrecht wird dem Jugendamt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorbehalten.

- 4. Förderzweck**
- 4.1. **ÜbungsleiterInnen im Kinder-, Jugend- sowie im Senioren und Behindertensport**
Die Leitung der sporttreibenden Gruppen in Sportvereinen mit mindestens 15 Kindern bzw. Jugendlichen bis 21 Jahre, Senioren (ab 50 Jahre) und Behinderte wird besonders unterstützt.
Die Übungsleiter mit Lizenz erhalten für maximal 2 Trainingseinheiten pro Woche **3,00 DM**.
Übungsleiter ohne Lizenz erhalten für maximal 2 Trainingseinheiten pro Woche **1,50 DM** als Zuschuss (bei 40 Wochen im Jahr).
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt den Vereinen mittelfristig die Übungsleiter zu einer Ausbildung (C-Lizenz) zu motivieren, um die Qualität im Sport im Landkreis OPR weiter zu verbessern.
• Grundlage für diesen Zuschuss bildet der Bestandserhebungsbogen des Vorjahres.
- 4.2. **Zuwendungen für die Ausbildung von ehrenamtlichen Funktionsträgern im Sport**
Gegenstand ist die Bezuschussung der Erstausbildung von Übungsleitern, Trainern und Jugendleitern. Die Ausbildung wird bezuschusst, wenn sie im Landkreis OPR beim Kreissportbund bzw. bei den Kreisfachverbänden absolviert wird.
Der Lizenzbewerber muss Mitglied im antragstellenden Verein sein.
Die Förderung kann bis zu 80 % der Teilnahmegebühr betragen, jedoch maximal 200,00 DM pro Lizenzerwerber betragen.
- 4.3. **Wettkampfkosten im Kinder-Jugend-sport**
Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung der Teilnahme der Sportvereine an den Meisterschaften außerhalb des Punktspielbetriebes in den einzelnen Sportarten im Landkreis OPR.
Reisekosten können für die direkten Fahrstrecken zum Wettkampfort bezuschusst werden: für Kinder/Jugendliche bis 21 Jahren – zu 50 %.

Startgebühren können bezuschusst werden:
für Kinder/Jugendliche bis 21 Jahren – zu 50 %

Bei Reisekosten gilt:

- Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel
- für Fahrten mit Pkw- und Kleinbus (bis 9 Personen)

0,38 DM

0,03 DM/km pro Mitfahrer

- für Busfahrten

(ab 10 Personen)

1,50 DM/km

4.4. Zuwendungen für Sportereignisse mit besonderer Bedeutung und modellhafte Projekte

Anlässe, Besonderheiten, Höhepunkte, Jubiläen, Maßnahmen und Modellprojekte im Vereinsleben ermöglichen eine Förderung, die in der Richtlinie nicht festgeschrieben ist, wenn die o. g. Maßnahmen für den Landkreis OPR von hervorragender Bedeutung sind und insbesondere den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigen.

- Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular zu den Sportförderrichtlinien mit einer kurzen Projektbeschreibung sowie mit einem Kosten- und Finanzierungsplan.
- Die Förderung kann bis zu 50 % aber maximal 1.000,00 DM betragen.
- Dem Antrag ist eine fachliche Stellungnahme des Fachverbandes KSB OPR e. V. beizufügen.
- Die Entscheidung über den Antrag treffen das Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss.

Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss
am 17. 05. 2000.

Antrag siehe Seite 19/20

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 29. 06. 2000 folgende Beschlüsse gefaßt (Fortsetzung Amtsblatt Nr. 5 vom 12. Juli 2000):

3.1. 2000-154 Mittellungsvorlage – Haushalt 2000

Gemäß dem Vorschlag der Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages beschließt der Kreistag

Die Haushaltsstellen des D III
4700.700.0000 mit 67.000 DM Sperre festzusetzen,
5500.702.0000 mit 25.000 DM Sperre aufzuheben,
5503.703.0000 mit 22.500 DM Sperre aufzuheben

und mit der Gegenfinanzierung den ÖPNV um diesen Betrag zu sperren.

3.2. Antrag der SPD-Fraktion

Der Kreistag beschließt:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Einsparmöglichkeiten, die sich aus dem neuen Kitagesetz ergeben bis zum Anlauf des Haushaltsjahres 2000 nicht zu nutzen und somit einen geordneten Übergang der Finanzierung auf die Städte und Gemeinden zu ermöglichen.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Jugendamt
Sachgebiet Jugendförderung
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

über Kreissportbund OPR e.V.
Geschäftsführer
Herr M. Bartsch
Neustädter Str. 44
16816 Neuruppin

ANTRAG

auf Fördermittel gemäß der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Antragsteller

- NAME:
- STRASSE:
- PLZ / ORT:
- ANSPRECHPARTNER:
- TEL.-DURCHWAHL:
- BANKVERBINDUNG-KREDITINSTITUT:
- KONTOINHABER:
- BLZ:

KONTO-NR.:

Anzahl der Mitglieder insgesamt:
 Erwachsene.....
 Jugendliche.....
 Kinder.....

2. Förderzweck (zutreffendes bitte ankreuzen)

- 4.2. Zuwendungen für die Ausbildung von ehrenamtlichen Funktionsträgern im Sport
- 4.3. Wettkampfkosten im Kinder- und Jugendsport
- 4.4. Zuwendungen für Sportereignisse mit besonderer Bedeutung und modelhafte Projekte

3. Kostenplan (je Fördermaßnahme I Antrag)

Aufschlüsselung der anfallenden Kosten:

	DM
Gesamtkosten	DM

4. Finanzierungsplan

	Einnahmen (DM)	Ausgaben (DM)
Eigenanteil		
Öffentliche Zuwendungen (Stadt, Gemeinde): beantragt:		
bewilligt:		
Zuwendung LSB beantragt:		
bewilligt:		
Sonstige Zuwendungen		
Beantragte Zuwendungen beim Landkreis		
Gesamtkosten		

5. Erklärung

- 5.1. Die Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird anerkannt.
- 5.2. Die Angaben dieses Antrages, einschließlich möglicher Anlagen, sind vollständig und richtig.
- 5.3. Die in Verbindung mit dem Förderzweck stehenden Maßnahmen wurden noch nicht begonnen.

Ort/Datum _____

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel _____

Anlagen

- Nachweis des Eintrages ins Vereinsregister ()
- Nachweis der Gemeinnützigkeit ()
- Bestandserhebungsbogen zum 31.12. des Vorjahres ()
- Vereinsatzung ()

Ende der amtlichen Bekanntmachungen